

An unsere Mandanten

Telefon: 0 92 21 / 9 00 – 0
Telefax: 0 92 21 / 9 00 – 1 11
E-Mail: info@frtpartner.de
Zeichen: MG / jo / 10999

Kulmbach, 28. Juni 2023

Pflegeversicherung ab 01. Juli 2023: Handlungsbedarf für Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wird zum 01. Juli 2023 der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung erhöht. Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden dabei ab dem 2. bis zum 5. Kind jeweils mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten entlastet, bis das Kind sein 25. Lebensjahr vollendet hat (Kinderlose müssen nach wie vor einen Beitragszuschlag entrichten). Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgte am 16. Juni 2023, sodass wir kurzfristig auf Sie zukommen müssen.

Nachweis der Kindereigenschaft

Wenn Arbeitnehmer die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern gegenüber der beitragsabführenden Stelle (Arbeitgeber) oder gegenüber der Pflegekasse (bei Selbstzahlern) im Zeitraum vom 01. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum) mitteilen, gilt der Nachweis der Kindereigenschaft als erbracht.

Bitte lassen Sie uns daher die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft (Seite 2) als Nachweis über die Anzahl der Kinder Ihrer Arbeitnehmer zukommen. Nur durch die Mitteilung der Kinderdaten (Seite 3) kann darüber hinaus eine korrekte Datenerfassung im Lohnabrechnungsprogramm gewährleistet und mögliche zukünftige Nacharbeiten vermieden werden.

Hinweis: Es handelt sich um eine **freiwillige Selbstauskunft der Arbeitnehmer**. Diese müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Der oben genannte Beitragsabschlag kann jedoch ausschließlich für angegebene Kinder berücksichtigt werden.

Wir benötigen die Auskünfte zusammen mit Ihren Unterlagen für die Juli-Abrechnung. Für den Fall eines späteren Eingangs müssen wir entsprechende Nachberechnungen/Korrekturen vornehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch Frau StBin Heidi Jonischkeit (09221 / 900 – 153) und Frau RAin Maria Gayer (09221 / 900 – 389) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Köhler & Partner GbR

Freiwillige Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber
zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen
Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Stand: 9. Juni 2023

Arbeitgeber:

Angaben zur beschäftigten Person:

Name: _____

Vorname: _____

Personal(stamm)nummer: _____

Ich bin kinderlos ja nein → bei "nein" ist nachfolgende Angabe
zu dem/den Kind/Kindern erforderlich!

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:

Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum 1. Juli 2023:

- keine Kinder unter 25 Jahren
- 1 Kind
- 2 Kinder
- 3 Kinder
- 4 Kinder
- 5 und mehr Kinder

- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
- Bitte geben Sie nur die Anzahl der Kinder BIS zum vollendeten 25. Lebensjahr an. Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, kreuzen Sie bitte „Keine Kinder unter 25 Jahren“ an.
- **Achtung:** Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden.

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihren Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift beschäftigte Person

Mitteilung der Kinderdaten für die Lohnabrechnung

Stand: 9. Juni 2023

Arbeitgeber:

Angaben zur beschäftigten Person:

Name: _____

Vorname: _____

Personal(stamm)nummer: _____

Mit den nachfolgenden Angaben teile ich die Kinderdaten meiner folgenden Kinder mit:

1. Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

2. Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

3. Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

4. Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

5. Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum

Unterschrift beschäftigte Person